

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung**

**Zentralkommission für die Rheinschiffahrt**

**Mannheim, 1897**

Inhalts-Verzeichniß

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

## Inhalts-Verzeichniß.

- § 1 Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.
- § 2 Belastung und tiefste zulässige Einjunktur der Schiffe.
- § 3 Ausrüstung der Schiffe.
- § 4 Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.  
Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander (§§ 5—14)
- § 5 1) Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.  
2) Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.  
a. Mit genügender Breite.
- § 6 Allgemeine Bestimmungen.
- § 7 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
- § 8 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in entgegengesetzter Richtung.
- § 9 b. Mit nicht genügender Breite.
- § 10 3) Besondere Bestimmungen.
- § 11 a. In Betreff der Schlepzzüge.
- § 11 b. " " " vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
- § 12 c. " " " zu Thal treibenden Schiffe.
- § 13 d. " " " der labirenden Schiffe.
- § 14 e. " " " Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.
- Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.  
(§§ 15—25.)
- § 15 1) Pflichten der Führer von Fahren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
- § 16 2) Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fahren.
- § 17 3) Durchfahrt durch Brücken.
- § 18 a. Feste Brücken.
- § 19 b. Schiffbrücken.
- § 20 4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.
- § 21 5) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
- § 22 6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
- § 23 7) " " bei hohem Wasserstand.
- § 23 8) " " in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
- § 24 9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
- § 25 10) Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
- § 26 Vorschriften bezüglich des Stillliegens.
- § 27 Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

- § 28 Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.  
Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Unter-  
suchung der Flöße. (§§ 29—39).
- § 29 1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
- § 30 2) Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allge-  
meinen.
- § 31 3) Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der  
Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
- § 32 4) Vorschriften für geschleppte Flöße.
- § 33 5) Wahrschau der Flöße.
- § 34 6) Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Strom-  
strecke Kehl bis Steinmauern.
- § 35 7) Untersuchung der Flöße.
- § 36 8) Vermerk auf dem Floßschein.
- § 37 9) Aenderungen im Floßbestand.
- § 38 10) Befugnisse der Behörden und Beamten.
- § 39 11) Gebührenfreiheit.
- 40 Wahrschauen.
- § 41 Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Strom-  
theile sowie von Rheindurchstichen
- § 42 Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung er-  
wähnten Signallichter.
- § 43 Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser  
Polizeiordnung mit sich zu führen.
- § 44 Strafbestimmungen.
- § 45 Einföhrungstermin.

